

ETAT DE FRIBOURG STAAT FREIBURG

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00 www.fr.ch/sfp IT 4.2.3.11 - v. Juni 2015

Übersicht - Besondere Aktivitäten

	Alter					
Art der Tätigkeit	13 Jahre	13- 15 Ja	ahre	15- 16 Jahre	16- 18 Jahre	18 Jahre
Gefährliche Arbeiten (Art 29 Abs. 3 ArG/ Art. 4 ArGV 5)	VERBOTEN		Ausnahme: Beruflichen Grundlbildungen nach SBFI mit Einverständnis des SECO, mittels berufspezifischen Begleitmassnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesunheitsschutz		Spezielle Vorsichtsmassnahmen für betroffene Personen (schwangere Frauen mit familiärer Verantwortung,) -> Kapitel IV des ArG	
Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung (Kabarets, Nachtclubs,) (Art 29 Abs. 3 ArG/ Art. 5 Abs.1 ArGV 5)				VERBOTEN		
Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 30 Abs. 2, Bst. b ArG/ Art. 5 Abs. 2 ArGV 5)	VERBOTEN			Ausnahme: Ausbildung oder berufswahlorientatierte Praktiken		
Nicht künstlerische Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 29 Abs. 3 ArG/ Art. 6 ArGV 5)	VERBOTEN					
Kultur- , Sport- und Kunstveranstaltungen, Werbung (Art. 30 Abs. 2b ArG/ Art. 7 ArGV 5)	VERBOTEN Ankündigung			Jugendliche unter 15 Jahren sind der Kantonalen Behörde zu melden; Sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt		
Leichte Arbeiten (Art. 30 Abs. 2a ArG/ Art. 8 ArGV 5)	VERBOTEN Kleine Arbeiten, Ferienbeschäftigungen, berufswahlorientierte Praktiken . Sofern kein negativer Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische Entwicklung besteht. Die Tätigkeit darf weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen					
Berufliche Grundbildung oder ausserschulisches Förderprogramm für Jugendliche (Art. 30 Abs. 3 ArG/ Art. 9 ArGV 5)	VERBOTEN bis 14 Jahre VERBOTEN bis 14 Jahre Ärztliches Zeugnis erforderlich					

Bermerkung: Die oben aufgeführten Vorschriften müssen, zusätzlich zu der Regelung über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeit und die Nachts- und Sonntagsarbeit, berücksichtigt werden.